

Liechtensteiner Volkssblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 11. August 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang — Nr. 117

Steuern: Arbeitnehmer sind von der Teuerung besonders betroffen!

Kaufkraftschwund ruft nach einer schnellen Revision des Steuergesetzes

Ein liechtensteiner Arbeitnehmer, der im Jahre 1972 ein Gehalt von 22 000 Franken verdiente, musste aufgrund der Teuerung einen Kaufkraftschwund von rund 7 Prozent verkraften. Sein Gehalt par praktisch um etwa 1500 Franken weniger wert, als im Jahr zuvor. Der Staat aber verdient am Inflationsverlust des Bürgers mit, er kassiert die Steuern auf die volle Summe. Teuerungsausgleiche, welche die Kaufkraft des Gehaltes wieder in die alte Relation bringen, können zur Folge haben, dass sich die Progressionstabelle für den steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu seinem Nachteil verschiebt, so dass er mitunter noch spürbarer zur (Staats-) Kassa gebeten wird.

Teuerung trifft Arbeitnehmer besonders hart!

Die letzte Revision des Steuergesetzes in Liechtenstein, die vor allem

Verkehrsumleitungen

Mitteilung der Verkehrspolizei

Die Feierlichkeiten zum Geburtstag S. D. des Landesfürsten, die am kommenden Mittwoch, den 15. August, in Vaduz stattfinden, bedingen einige Verkehrsumleitungen und Verkehrsbeschränkungen:

• Am Mittwoch, den 15. August 1973, von 18 bis ca. 22 Uhr ist der gesamte Durchgangsverkehr durch Vaduz vollständig gesperrt!

Fahrzeuge aus Richtung Schaan in Richtung Triesen werden bei der Lochgasse in Vaduz via Rheindamm und Zollstrasse umgeleitet. Umgekehrt führt die Umleitung für Fahrzeuge aus Richtung Triesen via Zollstrasse und Binnendamm zur Lochgasse/Hauptstrasse.

• Die Parkplätze erreicht man über die Umleitungsstrassen. Sowohl die Umleitungen und Zufahrten zu den Parkplätzen sind signalisiert, die Parkplätze selbst sind beleuchtet.

Die Fahrzeuglenker sind in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse einer geordneten Verkehrsabwicklung gebeten, sich strikte an die Weisungen der Verkehrspolizei und der Ordnungsorgane zu halten.

• Jedes Parkieren auf den Umleitungsstrassen ist verboten.

Ausserdem müssen die Parkplätze südlich des Bürogebäudes Dr. Batliner und die Parkplätze entlang der Strasse im Städtle und an der Aeulestrasse bis spätestens 17 Uhr geräumt sein, da die ganze Strassenbreite für den Fackelzug und die Platzkonzerte benötigt wird.



den unteren und mittleren Einkommen spürbare Erleichterungen brachte, liegt bereits vier Jahre zurück. Sie wurde wenige Monate vor den letzten Landtagswahlen in Kraft gesetzt und wirkte sich erstmals auf das Steuerjahr 1969 aus. Inzwischen ist die Kaufkraft des Frankens um mehr als 20 Prozent kleiner geworden.

Die wachsende Teuerung trifft die Arbeitnehmer besonders hart, vor allem auch in steuerlicher Hinsicht. Wir haben in früheren Beiträgen schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen. Der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband forderte, bereits am 25. Oktober des vergangenen Jahres in einer Eingabe an die Regierung eine Revision des Steuergesetzes. An der diesjährigen Maifeier des Verbandes wurde auf die besondere Dringlichkeit dieses Postulates erneut hingewiesen. Bisher hat man leider noch nicht den Eindruck, dass die sich aufdrängende Revision des Steuergesetzes, insbesondere auch die Anpassung der Progressionsskala an die heutigen Verhältnisse, bei den zuständigen Ressorts in die Hand genommen wurden. Aufgrund der fortschreitenden Teuerung kassiert der Staat weiterhin Steuermehrbeträge, die ihm eigentlich gar nicht zustehen.

Wie sich die Teuerung im Zusammenhang mit dem heute geltenden

Steuergesetz für den Einzelnen auswirkt, soll an nachstehendem Beispiel näher erläutert werden.

Steuerbelastung eines Arbeitnehmers mit 22 000 Franken Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des Steuerbetrages gehen wir von einem Durchschnittseinkommen von 22 000 Franken aus, das ein Arbeitnehmer in einem liechtensteinischen Industriebetrieb verdient. Wir nehmen an, dass unser Steuerpflichtiger verheiratet ist, zwei schulpflichtige Kinder hat und ohne Vermögen ist. Sein Wohn- und Arbeitsort sind identisch.

Die Abzugsmöglichkeiten

Herr XY wird von seinem Bruttoerwerb folgendes in Abzug bringen können:

- a) Pauschale Gewinnungskosten (Berufsauslagen) = sFr. 1000.—, b) Haushaltsabzug = Fr. 3000.—, c) Abzug von Fr. 900.— pro Kind = Fr. 1800.—, d) Eigene AHV-Beiträge (einschliesslich IV und Arbeitslosenversicherung) 2,75 Prozent und 90 Franken = Fr. 695.—, e) kann er Versicherungsbeiträge abziehen. In unserem Beispiel für Nichtbetriebsunfall 1,4 Prozent bzw. Fr. 308.—, sowie Krankenkasse und andere Versicherungen Fr. 1500.— = Fr. 1808.—. Zusammengenommen ergeben die Abzüge also Fr. 8303.—.

• Unserm Herrn XY verbleiben somit Fr. 13 697.— steuerbaren Erwerbs

Auf dieser Basis hat er nachstehende Erwerbsteuern zu bezahlen: 1,4 Prozent Landessteuer = Fr. 191.75, plus Progression gem. Art. 54 des Steuergesetzes (40 %) = Fr. 76.70. Auf diese Summe (Fr. 268.45) werden 220 Prozent an Gemeindesteuerzuschlag gerechnet (Fr. 590.60). Der an die Steuer abzuführende Endbetrag beläuft sich schliesslich auf Fr. 859.05.

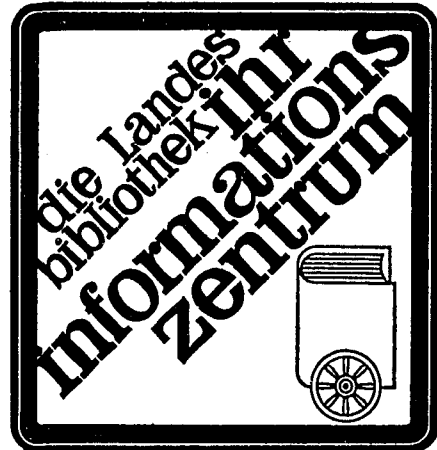
Die Summe von 859.05 Franken wird vom Staat als Steuer kassiert. Unserem Arbeitnehmer verbleiben von seinem Jahresgehalt (22 000.—) also noch 21 140.95 Franken.

Teuerungsrate lag 1972 bei 7 Prozent

Das Nettoeinkommen von 21 140.95 Franken war aufgrund der Teuerungsrate von rund 7 Prozent im Jahre 1972 kaufkraftmässig um diesen Prozentsatz weniger wert. Der effektive Verlust an Kaufwert beläuft sich bei unserem Beispiel immerhin auf rund 1500 Franken! Praktisch bedeutet das nichts anderes, als dass unser Arbeitnehmer tatsächlich 1500 Franken weniger verdient hat. Die Steuerbelastung aber erfolgte auf die volle Summe seines Gehaltes.

Teuerungsausgleich und Progression

Nehmen wir an, dass die Teuerung vom Arbeitgeber durch die Aus-



schüttung von Teuerungszulagen wieder ausgeglichen wird, so erhält der Lohn damit seine frühere Kaufkraft zurück. Mitunter wird unser Arbeitnehmer aber durch die Teuerungszulage aufgrund der heute gültigen Progressionsskala in eine höhere Steuerklasse verschoben, so dass ihm der Staat dann groteskerweise noch mehr Steuern abnimmt als bisher. Ein Teil des Teuerungsausgleiches wird dabei ungerechterweise wieder vom Staat abkassiert. Der Geplante ist einmal mehr der Arbeitnehmer.

Steuer-Vorauszahlungen berücksichtigen

Dazu kommt noch, dass der Arbeitnehmer (im Gegensatz zu den selbstständig Erwerbenden) seine Steuern in der Regel im Voraus zu bezahlen hat. Sie werden ihm meistens direkt vom Gehalt abgezogen. Auch hier müssten Mittel und Wege gefunden werden, um den Arbeitnehmer für die im Voraus entrichteten Steuern zu «belohnen», etwa indem man diesen Umstand bei der längst fälligen Neufestsetzung der Progressionsskala ebenfalls berücksichtigt.

LGU: Sennwald-Gespräche im Ergebnis unbefriedigend

Eine Stellungnahme der Liecht. Gesellschaft für Umweltschutz

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz hat seit ihrer Gründung im vergangenen Februar keine öffentliche Stellungnahme zu Sennwald abgegeben. Heisst dies, dass sich die LGU mit diesem für Liechtenstein schwerwiegenden Anliegen bisher nicht beschäftigte? Entschieden nein! Die LGU hat sich bis heute in dieser Sache deshalb nicht öffentlich geäussert, um die kürzlich stattgefundenen Gespräche zwischen unserer Regierung und den St. Galler Behörden nicht unnötig zu belasten. Nachdem diese

Verhandlungsrunde nunmehr vorbei und deren Ergebnis unbefriedigend ist, wendet sich heute die LGU an die Öffentlichkeit, um über ihre bisherigen Arbeiten und Bemühungen sowie über ihren grundsätzlichen Standpunkt in dieser Angelegenheit Rechenschaft abzulegen.

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz meldet gegen den Bau der Destillationsanlage in Sennwald klar ihre Bedenken an. Es bleibt zudem nach wie vor die Sorge, dass dieser Bau weitere Folgeanlagen nach sich ziehen könnte.

Schon in seiner zweiten Sitzung vom 26. Februar 1973 beschäftigte sich der Vorstandsausschuss mit Sennwald. Es wurde als erstes vereinbart, sich voll auf eine Reduzierung des SO₂-Ausstosses zu konzentrieren und es wurden deshalb alle für die Verhandlungen massgeblichen Persönlichkeiten auf die Notwendigkeit einer Rauchgasentschwefelungsanlage aufmerksam gemacht. Des weiteren wurde beschlossen, zuhanden unserer Regierung ein Dossier über die Möglichkeiten der Rauchgasentschwefe-

lung zusammenzustellen. Dieser Bericht sollte sich vor allem mit der Frage beschäftigen, ob solche Anlagen dem «Stand der Technik» entsprechen und auch wirtschaftlich vertretbar seien. Die LGU kam nach der Prüfung aller erhältlichen Unterlagen zum Schluss, dass die Entschwefelungskosten pro Tonne Destillat 50 Rappen betragen und dass die SO₂-Abgase weitgehend, das heisst zu über 90 % eliminiert werden können. Dass diese hohen Abscheidungsgrade möglich sind, bestätigen eine Vielzahl von Versuchsreihen in Schweden, Deutschland, Frankreich und den USA, Länder, denen ein reiches Mass an Erfahrung im Zusammenhang mit Schadgasen nicht abgesprochen werden kann. Diese Ergebnisse einfach als nichtig zu erklären, wie dies der St. Galler Verhandlungspartner und

Fortsetzung auf S/2

Der Grundsatz der «bestmöglichen Technik» könnte bei gutem Willen auch heute schon im Falle von Sennwald bewiesen werden: Pressekonferenz der LGU im Frühjahr 1973. (Bild: Peter)

